

## Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Obwohl Hohenstein durch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) aufgrund seiner Unternehmensgröße nicht dazu verpflichtet ist, beachten wir in unseren Lieferketten und dem eigenen Geschäftsbereich menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise. Dazu haben wir unser Hinweisgebersystem für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 des LkSG erweitert. Das Verfahren ermöglicht internen und externen Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. In diesem Dokument ist das Beschwerdeverfahren gemäß LkSG näher beschrieben.

### 1. Für welche Art von Beschwerden oder Hinweise kann das Verfahren genutzt werden?

In der Fallkategorie „Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ können Beschwerden und Hinweise zu folgenden Risiken bzw. Pflichtverletzungen gemeldet werden:

- **Menschenrechtliche Risiken bzw. Pflichtverletzungen:** Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung, Vorenthalten angemessener Löhne, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, Widerrechtliche Verletzung von Landrechten, Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte, Sonstiges Verhalten, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt.
- **Umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen:** Missachtung der Verbote zum Schutz der Umwelt (Minamata-Übereinkommen, Stockholmer Übereinkommen, POPs- Übereinkommen, Basler Übereinkommen).

Beschwerden und Hinweise beziehen sich auf Risiken bzw. Pflichtverletzungen, die durch das **wirtschaftliche Handeln** von Hohenstein inklusive ihrer Tochterfirmen im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

### 2. Über welche Beschwerdekanäle können Hinweise oder Beschwerden in das Verfahren eingebracht werden?

Der zentrale Kanal für Beschwerden und Hinweise ist ein elektronisches Hinweisgebersystem. Dieses ist online über folgenden Link zu erreichen und für die Hinweisgebenden kostenlos zu nutzen:

<https://app.whistle-report.com/report/7a8fca76-0e2b-4458-a8fd-af1b853477a1>

Hinweise können aber auch über den telefonischen Kanal dieser Hinweisgeberlösung abgegeben werden: +49 800 3800 999

Auf der Homepage ([www.hohenstein.de/de/ueber-uns/compliance](http://www.hohenstein.de/de/ueber-uns/compliance)) werden externe Personen hierüber informiert. Die Beschäftigten werden zusätzlich über das Intranet über den bestehenden Beschwerdekanal informiert.

### 3. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Die Meldung von Beschwerden und Hinweisen erfolgt durch die Hinweisgebenden im elektronischen Hinweisgebersystem auf Deutsch oder Englisch. Die Hinweisgebenden erhalten eine Eingangsbestätigung, wenn sie im Hinweisgebersystem Kontaktdaten hinterlegt haben, um anonym mit den Bearbeitern der Hinweise in Kontakt zu bleiben.

#### 3.1 Die Clearing-Stelle und ihre Aufgaben

Hinweise, die über das elektronische Hinweisgebersystem abgegeben werden, erreichen zunächst die sogenannte „Meldestelle“, die mit zwei Beschäftigten der Compliance-Abteilung besetzt ist. Die Meldestelle hat die Aufgabe, cursorisch zu prüfen, ob ein Hinweis in die Fallkategorie „Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ fällt.



HOHENSTEIN

Die Meldestelle klärt den Sachverhalt durch Nachfragen bei den Hinweisgebenden so weit auf, dass festgestellt werden kann, ob ein konkreter Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten bzw. ein entsprechendes Risiko im Sinne des LkSG besteht.

Sollte die Prüfung der Meldestelle keinen konkreten Anfangsverdacht ergeben, wird das Verfahren eingestellt und die Hinweisgebenden hierüber informiert. Über den im Hinweis geschilderten Sachverhalt werden keine weiteren Personen informiert.

Kommt die Meldestelle zu dem Ergebnis, dass ein konkreter Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten oder ein solches Risiko besteht, werden die Hinweise einschließlich weiterer Informationen, die der Meldestelle vorliegen, an die zuständigen internen Beauftragten bei Hohenstein weitergeleitet. Die weitere Bearbeitung und Aufklärung erfolgt im Anschluss durch die Rechtsabteilung.

Mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber den Hinweisgebenden oder der Weiterleitung des Vorgangs an die internen Beauftragten ist das Verfahren bei der Clearing-Stelle abgeschlossen.

### 3.2 Interne Beauftragte und ihre Aufgaben

Die seitens in der Rechtsabteilung mit der Bearbeitung der Hinweise betrauten Personen können in der Bearbeitung unabhängig und unparteiisch handeln und sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind auch zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Erhärtet sich der Anfangsverdacht durch die weitere Bearbeitung und wird ein Missstand im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, werden unter Einbindung der entsprechenden internen Fachbereiche Abhilfemaßnahmen ergriffen, um das Risiko oder die Verletzung sofort zu beenden und ein erneutes Eintreten zu vermeiden.

Bezieht sich der Hinweis bzw. die Beschwerde auf einen unmittelbaren Zulieferer, wird über die zuständigen Einkäufer Kontakt zum Zulieferer aufgenommen und Lieferantengespräche geführt. Erhärtet sich der Anfangsverdacht, wird unter Einbindung des Einkaufs und dem Zulieferer ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellt und umgesetzt. Gleiches Vorgehen gilt bei Hinweisen bzw. Verstößen bei einem mittelbaren Zulieferer.

Die Hinweisgebenden werden seitens der Rechtsabteilung für ggf. weitere Rückfragen kontaktiert, über die Bearbeitung des Sachverhalts sowie den Ausgang informiert. Die Dauer des Verfahrens kann dabei je nach Umfang und Komplexität der Beschwerde variieren.

### 3.3 Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Dieses Verfahren wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen auf Wirksamkeit überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

## 4. Wie wird der wirksame Schutz der Anonymität und vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet?

**Schutz der Anonymität:** Das Hinweisgebersystem wird online über ein standardisiertes und mit hoher Daten- und Zugriffssicherheit ausgestattetes System administriert. Das System ist technisch so konzipiert, dass es keine Möglichkeit für Hohenstein, seine Mitarbeitenden oder für die Meldestelle gibt, die Hinweisgebenden zu identifizieren. Die Abwicklung erfolgt über externe Server eines Drittanbieters, die in Deutschland betrieben werden und der höchsten Sicherheitsklasse entsprechen.

Die Meldestelle und - nach Freigabe von Hinweisen - auch die internen Beauftragten sind technisch in der Lage, unter Aufrechterhaltung der Anonymität mit den Hinweisgebenden über das System zu kommunizieren. Auf diese Weise können gegebenenfalls weitere notwendige Rück- und Eingrenzungsfragen gestellt werden. Hinweisgebende haben daneben auch die Möglichkeit, sich bewusst gegen die Anonymität zu entscheiden.

**Schutz der eigenen Mitarbeitenden:** Hinweisgebende werden nicht wegen der Anzeige eines LkSG-relevanten Missstandes persönlich oder rechtlich benachteiligt. Ebenso dürfen Anzeigen gegen Mitarbeitende, die sich als substanzlos herausgestellt haben, nicht zu einer persönlichen oder rechtlichen Benachteiligung der fälschlich angezeigten Person führen. Personenbezogene Daten dürfen längstens für einen Zeitraum von sieben Jahren gespeichert oder aufbewahrt werden.

Bönnigheim, 21.02.2024

Hohenstein  
Schlosssteige 1 | D-74357 Bönnigheim  
T. +49 7143 271-898  
Mail: info@hohenstein.com